



**Kleingärtnerverein „Sonnige Höhe“ e.V.**  
Frühlichtweg 27 - 09127 Chemnitz  
www.sonnigehoehe.de - info@sonnigehoehe.de



## **Wasser- und Energieordnung**

### **des Kleingärtnervereins „Sonnige Höhe“ e.V.**

#### **§ 1**

##### **Allgemeine Grundsätze**

1. Die Wasser- und Energieordnung regelt die ordnungsgemäße, sparsame und ehrliche Verwendung von Wasser und Energie im Kleingärtnerverein „Sonnige Höhe“ e.V. (kurz KGV).
2. Die Wasser- und Energieversorgung erfolgt über die Gemeinschaftsanlage des KGV. Er bildet eine Versorgungsgemeinschaft für Wasser und Energie.
3. Sämtliche Versorgungsanlagen innerhalb des KGV dürfen nur unter Einhaltung der aktuell gültigen Vorschriften errichtet und betrieben werden. Das sind zum Beispiel die Forderungen der DIN-, DVGW-, VDE-Vorschriften und das Mess- und Eichgesetz in seiner aktuell gültigen Fassung.
4. Der KGV haftet gegenüber dem Pächter weder für Versorgungsausfälle noch für technisch oder anderweitig bedingte Ausfälle der Versorgung mit Wasser und Energie.
5. Die Wasser- und Energieversorgung bergen bei nicht vorschriftsmäßiger Installation und Handhabung Gefahren, nicht nur für materielle Güter, sondern auch für Leib und Leben. Deshalb ist die Wasser- und Energieordnung für jedes Vereinsmitglied des KGV als verbindlich anzusehen.
6. Allgemeine Bekanntmachungen zu den Themen Wasser- und Energieversorgung werden über die Schaukästen und die Vereinswebseite des KGV bekannt gegeben. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, sich regelmäßig zu informieren.

#### **§ 2**

##### **Zuständigkeiten**

1. Für die Versorgungsanlagen ist jeweils eine Fachkraft vom Vorstand zu benennen.
2. Die Rechtsträgergrenze legt fest, bis zu welchem Anlagenteil der KGV kostenpflichtig Sorge zu tragen hat für die fachgerechte Errichtung, Veränderung, Wartung, Instandhaltung, den ordnungsgemäßen Betrieb und für die Sicherheit sowie ausschließlich berechtigt ist, Veränderungen durchzuführen. Für alle dahinter befindlichen Teile der Anlage ist der Pächter kostenpflichtig.

Rechtsträgergrenze der Wasserversorgung ist die Anschlussverschraubung des Wasserzählers auf der Parzelle.

Rechtsträgergrenze der Energieversorgung ist die Grenze des Pachtgartens.

3. Die Verfügungsgrenze legt fest, ab welcher Stelle der Pächter eigenverantwortlichen Zugriff zu seinen Anlagenteilen hat. Veränderungen hinter der Verfügungsgrenze dürfen durch den Pächter im Rahmen der geltenden Ordnungen des KGV ausgeführt werden.

Verfügungsgrenze der Wasserversorgung ist die Abgangsverschraubung am Wasserzähler.

Verfügungsgrenze der Energieversorgung ist die Grenze des Pachtgartens.

4. In Fällen der Gefahr ist das Betreten der Parzelle durch den Vorstand oder eine beauftragte Person auch bei Abwesenheit des Pächters zulässig. Unter Gefahren sind dabei Havarien wie Rohrbruch, unkontrollierter Wasseraustritt an Entnahmestellen, Brandgefahr und Ähnliches zu verstehen.
5. Weiterhin hat der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person folgende Befugnisse:
  - Ablesen der Verbräuche an den Verbrauchszählern
  - Kontrollen und Prüfungen der Versorgungsanlagen auf ordnungsgemäßen Zustand und Nutzung sowie Sicherheit
  - Durchführung von stichprobenartigen Kontrollen zur ordnungsgemäßen Entnahme von Wasser und Elektroenergie aus dem Netz im Beisein des Pächters
6. Alle Verplombungen dürfen nur durch den Vorstand beauftragte Personen geöffnet bzw. erneuert werden.
7. Gemäß Mess- und Eichgesetz hält der Vorstand eine Liste aller Zähler vor und übergibt diese entsprechend den Vorgaben an das zuständige Eichamt. Folgende Daten werden erfasst:
  - Hersteller des Messgerätes
  - Nummer des Messgerätes
  - Eichjahr des Messgerätes
  - Einsatzort des Messgerätes

### **§ 3 Lagepläne**

1. Über die Gemeinschaftsanlagen der Wasser- und Energieversorgung sind durch den KGV Netzpläne anzufertigen und bei Bedarf zu aktualisieren.

2. Der Pächter hat sich mit dem Verlauf der Versorgungsleitungen vertraut zu machen. Er hat eine Auskunftspflicht gegenüber dem Vorstand zum Verlauf seiner Versorgungsleitungen ab der Verfügungsgrenze. Falls Leitungslagen in der Parzelle unbekannt sind, müssen diese vom Pächter erhoben werden.

#### **§ 4**

#### **Wasserversorgung**

1. In jeder Parzelle muss ein geeigneter geeichter Wasserzähler für den Außenbereich Verwendung finden. Erfolgt keine Wasserversorgung, ist der Anschluss entsprechend fachmännisch durch den KGV zu verplomben und zu versiegeln.
2. Alle Wasserzähler sind entsprechend den Fristen nach dem Eichgesetz auszuwechseln. Der Tausch wird durch den KGV organisiert. Die Kosten für den Wasserzähler trägt der Pächter.
3. Der saisonale Einbau im Frühjahr und Ausbau im Herbst sowie der Austausch von abgelaufenen und defekten Wasserzählern hat nur durch eine vom Vorstand des KGV beauftragte Person zu erfolgen.
4. Der Beauftragte sichert den Wasserzähler fachgerecht durch eine Verplombung, notiert sich die für die Verwaltung notwendigen Angaben und teilt dem Vorstand die Informationen in Textform mit.
5. Die Wasserentnahme nach Feststellung einer defekten Versorgungsleitung oder eines defekten Wasserzählers ist erst nach Behebung des Defektes zulässig. Defekte Versorgungsleitungen oder Wasserzähler sind umgehend beim Vorstand zu melden.
6. Die ausgeschriebenen Termine zum An- und Abstellen der Wasserversorgungsanlage und das damit verbundene Ablesen der Wasserzähler bzw. deren Ein- und Ausbau sind für den Pächter verbindlich. Der Zugang zum Wasseranschluss in der Parzelle und die Anwesenheit des Pächters oder eines von ihm Beauftragten ist unbedingt abzusichern.

Beim Einbau der Wasserzähler im Frühjahr muss ein Wasserzähler nach § 4 Abs. 1 dieser Ordnung zwingend vor Ort sein. Andernfalls wird der Anschluss mit einem verplombten Blindstopfen außer Betrieb gesetzt.

#### **§ 5**

#### **Energieversorgung**

1. Zu jeder Parzelle muss ein geeigneter geeichter Stromzähler Verwendung finden. Erfolgt keine Energieversorgung, ist der Anschluss entsprechend fachmännisch zu versiegeln.

2. Alle Stromzähler sind entsprechend den Fristen nach dem Eichgesetz auszuwechseln. Der Tausch wird durch den KGV organisiert. Die Kosten für den Stromzähler trägt der Pächter.
3. Eine dauernde Eigenversorgung durch Notstromaggregate ist nicht zulässig.
4. Die Entnahme von Energie ist sofort einzustellen, wenn z. B. fortwährend Fi-Schutzschalter oder Sicherungen auslösen, verschmorte und beschädigte Klemmstellen wahrgenommen oder beschädigten Kabelverteiler u. a. Unregelmäßigkeiten bemerkt werden.

## **§ 6**

### **Sperrung von Anschlüssen bzw. Widerruf erteilter Genehmigungen**

1. Der Vorstand des KGV ist berechtigt, nach Mitteilung an den jeweiligen Pächter, den Bezug von Wasser und/oder Energie aus dem vereinseigenen Wasser- und Energienetz zu unterbinden und deren Anschluss zu sperren oder erteilte Genehmigungen zu widerrufen. Dies ist möglich bei:
  - Bezug von Wasser und/oder Energie, der nicht von einem Unterzähler nach § 3 bzw. § 4 dieser Ordnung erfasst wird,
  - falschen Auskünften zu den Versorgungsanlagen bzw. zu den Messständen,
  - nicht fristgemäßer Bezahlung von Forderungen des KGV,
  - unberechtigtem, unbefugtem Öffnen von Verplombungen,
  - widerrechtliche Nutzung des bezogenen Wassers und/oder der Energie,
  - vorsätzliche Beschädigung, eigenmächtige Instandsetzung bzw. Veränderungen an der/den Gemeinschaftsanlage(n),
  - sonstige grobe Verstöße gegen diese Ordnung.
2. In schwerwiegenden Fällen widerrechtlicher Nutzung von Wasser und Energie, bei Verdacht auf Manipulation an den Versorgungsanlagen und bei vorsätzlicher Beschädigung der Gemeinschaftsanlagen kann durch den Vorstand eine Anzeige wegen Diebstahls bzw. Sachbeschädigung erfolgen.

## **§ 7**

### **Gebühren**

1. Die Gebühren für die Verbräuche richten sich nach den Preisen der zuständigen Versorger.
2. Gebühren, die von den Versorgern für die Gemeinschaftsanlage erhoben werden, werden auf die Pächter umgelegt.
3. Aufgetretene Verluste in der Anlage, die keinem Pächter direkt zugeordnet werden können, sowie Verbräuche in den Gemeinschaftsanlagen werden auf alle Pächter umgelegt.

4. Für geplante Erweiterungen, Erneuerungen, Wartungen und Instandhaltungen können zweckgebundene und zeitbefristete Rückstellungen über den Weg der Umlagen gebildet werden.
5. Weiteres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung des KGV.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

1. Diese Ordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 10. September 2022 in Kraft.